

II- 1337 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1976 08 26

Zl. 6218-Pr.2/1976

620/AB

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
W i e n 1.

1976 -09- 0 6

zu 627/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Moser und Genossen vom 7. Juli 1976, Nr. 627/J, betr. IAKW-Finanzierungsgesetz (UNO-City) beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Der Vorstandsdirektor der IAKW-AG, Dr. Puschmann, ging bei den in der Anfrage zitierten Ausführungen offenbar von der Rechtsansicht aus, daß sich hinsichtlich der Befreiung der IAKW-AG von der Gewerbesteuer ein "grundsätzliches Verfahren" entwickeln werde, in dem sich auch der Rechtsstandpunkt der Gemeinde Wien über das Ausmaß der Gewersteuerbefreiung der IAKW-AG durchsetzen könnte. Ein solches "grundsätzliches Verfahren" über das Ausmaß der Gewersteuerbefreiung der IAKW-AG, in dem der Gemeinde Wien Parteisteilung zukommt, kann bei der gegebenen Rechtslage aber nicht abgeführt werden. Vielmehr fällt die Entscheidung der Frage, ob die IAKW-AG der Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag, vom Gewerbekapital und von der Lohnsumme unterliegt oder ob sich aus § 5 Abs. 1 IAKW-Finanzierungsgesetz eine Steuerbefreiung hinsichtlich dieser Abgaben ergibt, nach der Gesetzeslage ausschließlich in die Zuständigkeit der Abgabenbehörden des Bundes. Hinsichtlich der Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag und vom Gewerbekapital obliegt den Abgabenbehörden des Bundes sowohl die Festsetzung der Steuermaßbeträge als auch der Steuer selbst, sodaß der jeweiligen Gemeinde keinerlei rechtliche Einflußnahme möglich ist. Die Lohnsummensteuer ist zwar eine Selbstbemessungsabgabe, deren Einhebung den Gemeinden obliegt, besteht aber Streit über die Steuerpflicht, dann haben auch hier die Abgabenbehörden des Bundes (und nicht der Gemeinde!) diese Frage auf Antrag mittels Lohnsummensteuermaßbescheides zu entscheiden. Die in einem Steuermaßbescheid getroffenen Entscheidungen sind für die Gemeinde bindend, der Gemeinde steht gegen

den Lohnsummensteuermeßbescheid, der ihr lediglich in Abschrift zur Kenntnis gebracht wird, kein Rechtsmittel zu.

Das Bundesministerium für Finanzen vertritt seit jeher die Rechtsansicht, daß die IAKW-AG auf Grund der Bestimmung des § 5 Abs. 1 IAKW-Finanzierungsgesetz von der Gewerbesteuer mit ihren drei Besteuerungsarten (Gewerbeertrag, Gewerbekapital und Lohnsumme) und zusätzlich von der Bundesgewerbesteuer befreit ist und hat diese Rechtsansicht auch den zuständigen Unterbehörden zur Kenntnis gebracht.

Zu 2):

Aus den unter 1) dargelegten Gründen besteht keine Notwendigkeit, eine neuerliche Novellierung des IAKW-Finanzierungsgesetzes vorzunehmen.

Wie in den Erläuterungen zu der Novelle zum IAKW-Finanzierungsgesetz ausgeführt, war damals eine Kostenberechnung für das Österreichische Konferenzzentrum noch nicht möglich. Es wurde daher darauf verwiesen, daß nach Klärung aller Vorfragen die Finanzierung des Österreichischen Konferenzzentrums noch gesondert gesichert werden müßte.

Unter diesem Gesichtspunkt könnte somit eine neuerliche Novellierung des IAKW-Finanzierungsgesetzes notwendig werden.

Zu 3):

Die Stellungnahme der Stadt Wien hat aufgezeigt, daß, wenn man dem Standpunkt folgt, die zur Diskussion stehenden Kosten des Bundes seien den Planungskosten zuzuordnen, woraus sich eine Beitragsverpflichtung der Stadt Wien gem. dem "Schmitz-Slavik-Abkommen" von 35 % ergibt, zu bedenken sein wird, daß dann aus dem gleichen Titel auch von der Stadt Wien Ansprüche auf Abgeltung von 65 % der ihr aus der Mitwirkung ihrer Dienststellen erwachsenden Personalkosten zu erheben sein werden.

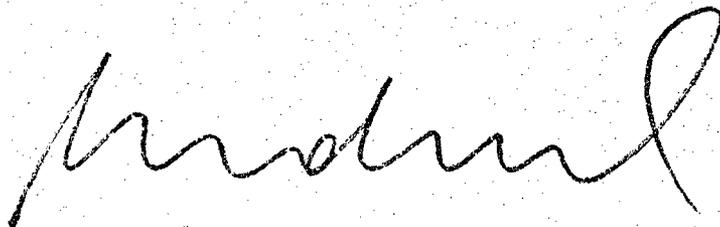
Es waren nämlich zur Vorbereitung bzw. Entscheidungsfindung für den Bau des Amtssitzes internationaler Organisationen drei Ebenen konstituiert worden, wovon die dritte Ebene, die gemeinsame Bauaufsicht - besetzt mit Beamten der Bundesgebäudeverwaltung I und des Magistrates - wahrzunehmen hatte.

Wenn man also bedenkt, daß neben einer ständigen Mitwirkung

im Rahmen der Bauaufsicht auch Leistungen durch Magistratsdienststellen erbracht wurden, würden, da der Bund von diesen Kosten 65 % zu tragen hätte, die bereits in einer Größenordnung von rd. 900.000 S entstandenen Kosten ausreichen, die vom Bund geltend gemachte Forderung im Kompensationswege zu tilgen, wobei aber noch obendrein die Frage der Verjährung zu prüfen wäre.

Diese Ausführungen der Stadt Wien wurden vom Bundesministerium für Bauten und Technik als zutreffend bezeichnet. Gleichzeitig hat das Bundesministerium für Bauten und Technik den Vorschlag unterbreitet, von einer aufwendigen und den Umständen nach nicht erfolgversprechenden Verrechnung des beiderseitigen Personalaufwandes Abstand zu nehmen und im Falle der Bezahlung des restlichen anteilmäßigen Sachaufwandes des Bundes in Höhe von 173.320'50 S durch die Stadt Wien die Angelegenheit als abgeschlossen zu betrachten.

Diesem Vorschlag wurde, da er im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung gelegen ist, von seiten des Bundesministeriums für Finanzen akzeptiert.

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Schmid'.